

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 481 vom 26. Oktober 2020

BE Obergericht, 2020-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_481

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 481 du 26 octobre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 481 del 26 ottobre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung und Verleumdung |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, vom 26. Oktober 2020, sei aufzuheben.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straf- und Zivilklägerin durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

be. Zudem sei auf allfällige weitere pendente Anzeigen/Gegenanzeigen zwischen den Parteien hinzuweisen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin wirft der Beschuldigten in der Strafanzeige vom 22. Juni 2020 vor, sie habe gegenüber der Polizei anlässlich eines Telefonats vom 7. April 2020 wahrheitswidrig gesagt, dass die Beschwerdeführerin ihr gegenüber Schimpfwörter ausgeteilt und ihre Fussbälle beschädigt bzw. mit einem Messer kaputt gemacht habe. Die Äusserungen seien wider besseres Wissen erfolgt. Die Beschuldigte habe sich damit der Verleumdung und der falschen Anschuldigung strafbar gemacht.

E. 3.2

Am 18. September 2020 holte die Staatsanwaltschaft bei der diensthabenden Polizistin D._____ einen Berichtsrapport ein. D._____ wurde ersucht, zur Sachverhaltsdarstellung in der Strafanzeige Stellung zu nehmen, wobei namentlich mitzuteilen sei, ob das geschilderte Telefonat vom 7. April 2020 tatsächlich stattgefunden sowie die Beschuldigte der Polizei tatsächlich mitgeteilt (und entsprechend Strafantrag gestellt) habe,

dass die Beschwerdeführerin ihr gegenüber Schimpfwörter ausgeteilt und ihre Bälle beschädigt bzw. mit einem Messer kaputt gemacht ha-

E. 3.3

Am 28. September 2020 erstattete D. _____ wie folgt Bericht: Eingang Meldung: Frau A. _____ meldete am Dienstag, 07.04.2020 um 1850 Uhr, wonach ihr Sohn mit Freunden auf dem Weg vor ihrem Domizil Fussball spielte, als Frau B. _____ ihnen den Fussball wegnahm. Massnahmen: In der Folge wurde Frau B. _____ durch die Schreibende telefonisch kontaktiert. Sei [Sie] bestätigte den Fussball behündigt zu haben, weil dieser durch die Kinder in ihren Garten geschüttet wurde. Sie gab an auch noch einen weiteren Ball zu haben, welcher sie im Jahr 2018 behündigt habe. Sie erklärte sich damit einverstanden, die Bälle am nächsten Tag auf die Polizeiwache E. _____ (Ortschaft) zu bringen, damit diese an die Fam. A. _____ ausgehändigt werden könnten. Am 08.04.2020, 0800 Uhr, erschien Frau B. _____ mit insgesamt vier intakten Fussbällen, welche sie der Schreibenden übergab. Sie erklärte, dass sie auch künftig keine Fussbälle in ihrem Garten tolieren werde. Frau B. _____ wurde aufgefordert keine Fussbälle der Nachbarskinder mehr zu behändigen und bei Schwierigkeiten mit der Nachbarschaft die Polizei zu avisieren. Am 08.04.2020, 1000 Uhr, erschien Frau A. _____ mit Frau F. _____ auf der PW E. _____ (Ortschaft). Diese gaben an, wonach der Fussball am Vorabend von Frau B. _____ ihren Kindern auf dem Weg weggenommen wurde und kein Ball in den Garten von Frau B. _____ gekickt wurde. Die vier Fussbälle konnten Frau A. _____ und Frau F. _____ zurückgegeben werden. Frau A. _____ und Frau F. _____ wurden aufgefordert, ihre Kinder unter Kontrolle zu haben. Strafanzeige wurde betreffend dem Vorfall vom 07.04.2020 weder von Frau B. _____ noch von Frau A. _____ eingereicht. Weitere Anzeigen zwischen vorerwähnten Parteien sind bei der Polizei keine pendent.

E. 3.4

Mit Verfügung vom 26. Oktober 2020 nahm die Staatsanwaltschaft das von der Beschwerdeführerin gegen die Beschuldigte initiierte Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung und Verleumdung nicht an die Hand. Zur Begründung führte sie aus, gemäss eingeholtem Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 28. September 2020 würden die Angaben in der Strafanzeige nicht zutreffen. Dem Berichtsrapport sei zu entnehmen, dass die Beschuldigte der Polizei am 7. April 2020 lediglich gemeldet habe, dass die Beschwerdeführerin ihrem Sohn und dessen Freund den Fussball weggenommen habe, als diese vor ihrem Domizil gespielt hätten.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin bringt in der Beschwerde vor, der Berichtsrapport vom 28. September 2020 enthalte – bis auf die Bestätigung, dass das Telefonat vom

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit von CHF 1'000.00 verrechnet. 3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen: - der Beschuldigten (per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt C. _____ (per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwalt

G._____ (mit den Akten – per Einschreiben) Bern, 18. Januar 2021 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Obergericht J. Bähler Die Gerichtsschreiberin: Lauber i.V. Gerichtsschreiberin Lustenberger Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.